

Synopse der eingereichten Hinweise zum Entwurf des Managementplans

Stand: 17.12.2020

Tabelle 35: Synopse zur Dokumentation der Hinweise zur FFH-Managementplanung

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
1	28.09.2020	Kap. 1.1.5, S. 6	„Gewöhnlicher Gelbweiderich“ heißt Gilbweiderich, auch im Folgenden falsch.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und der Fehler ausgebessert 2. Die ursprüngliche Bezeichnung ist fehlerhaft.
2	28.09.2020	Kap. 1.4.5; S. 18	Eine weitere Moorplattform und eine Stele zur Besucherlenkung befindet sich an den Torfstichen Döllingen (0010).	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Information ergänzt 2. Die ursprüngliche Beschreibung ist nicht vollständig.
3	28.09.2020	Kap. 1.6.3.1, S. 49	Einschätzung des Erhaltungsgrads..., letzter Satz im Abschnitt, Wort Erhaltungsgrad fehlt	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und das Wort ergänzt 2. Der ursprüngliche Satz ist nicht vollständig.
4	28.09.2020	Kap. 2.2.2.1, S.73 3160	Tab. 42 Erhaltungsmaßnahmen für den Lebensraumtyp 3160 im FFH-Gebiet „Der Loben“ 4447SO0620 – Bleilöcher: Widerspruch, da Angelgewässer. Ist zu klären, ob Kalken und Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung sowie Fischbesatz im MMP bleiben.	1. Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt und die Maßnahme W68 für die Bleilöcher entfernt 2. Die ursprüngliche Tabelle ist fehlerhaft. Die weiteren Maßnahmen bleiben. Kalken führt zu einer Erhöhung des pH-Werts und fischereiliche Nutzung bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Haushalt der Gewässer. Diese sollen in ihrer Nährstoffarmut und spezifischen Chemismus erhalten bleiben. Die Bleilöcher sollen hier eine Ausnahme bleiben, die Angelnutzung findet nur sporadisch statt.
5	28.09.2020	Kap. 2.2.2.2, S. 73 3160	2.2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3160 Dystrophe Seen und Teich: Ein Gewässer, die sog. Goldgrube	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und der Gewässername ergänzt. 2. Die Verständlichkeit des Textes wird so verbessert
6	11.09.2020	Kap. 1.3.2., S. 12	Bitte um Berichtigung des Kapitels 1.3.2 Regionalplanung: Grundlage für Regionalplanung stellen das LEPro 2007 und der LEP HR dar.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und das Kapitel berichtigt. 2. Die ursprüngliche Beschreibung war fehlerhaft.
7	17.09.2020	Kap. 2, S. 67ff. Allg. Planung	Hinweise zu Grundwasser- und Seemessstellen im FFH-Gebiet, die zugänglich bleiben müssen. Dies betrifft 1 Seemessstelle im Restloch 118 sowie 4	1. Der Hinweis wurde überprüft. 2. Hier ist kein Konflikt mit der Planung zu erwarten. Zuwegungen bleiben erhalten.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
.			Grundwassermessstellen im Südosten.	
8	17.09.2020	Kap. 2, S. 67ff. Allg. Planung	Teilflächen des FFH-Gebiets befinden sich innerhalb eines gültigen Abschlussbetriebsplans der LMBV mbH. In diesem ist eine Bergbaufolgenutzung festgelegt und genehmigt. Hier besteht die Verpflichtung zur Rekultivierung von Forst-/Waldflächen. Dies ist bei der Maßnahmenplanung im Managementplan zu berücksichtigen.	1. Der Hinweise wurde überprüft, es sind keine Konflikte erkennbar. 2. Mit Ausnahme des Restlochs 118 und einer kleinen Waldfläche im Südosten befinden sich die Flächen des Abschlussbetriebsplans außerhalb des FFH-Gebiets. Ein Konflikt mit aufzuforstenden Flächen gemäß des genehmigten Abschlussbetriebsplan besteht nicht. Die Fläche im Südosten ist von der LRT-Maßnahmenplanung nicht betroffen und nach aktuellem Luftbild bereits bewaldet. Konflikte mit der Planung für die Anhang-II Art Mopsfledermaus, einer typischen Waldart, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.
9	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8, Kap. 1.4.1, S. 16	Leistungen des Landesbetrieb Forsten (LFB) (u.a. Renaturierungsmaßnahmen um den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren 2003-2006 sowie Waldumbaumaßnahmen, Monitoring, Errichtung von Sohlschwellen 2010 südlich der Klärteiche, Verschluss eines Grabens im Küpen-Moor) finden sich im Plan nicht wieder.	1. Der Hinweis wurde überprüft und Informationen ergänzt. 2. Erläuterungen zu Renaturierungsmaßnahmen finden sich im Kap. 1.1.6, letzter Absatz und in Kap. 1.4.1. Die Bedeutung des LFB dabei und ausführlichere Angaben werden ergänzt.
10	09.10.2020	Einleitung, S. 2	Abstimmungsveranstaltung hat ohne Kenntnis der Forstbehörde stattgefunden: Laut Text soll eine Abstimmung der Maßnahmenvorschläge stattgefunden haben. Diese Aussage ist falsch. Die untere Forstbehörde erhält erst mit Aufforderung der Abgabe dieser Stellungnahme von der Maßnahmenplanung Kenntnis.	1. Der Hinweis wurde überprüft. 2. Die Abstimmung hat stattgefunden und die Oberförsterei Hohenleipisch war eingeladen. Der Revierförster Landeswald war zugegen. Schriftl. Belege (Einladung vom 18.10.2019, Teilnehmerliste) sind vorhanden.
11	09.10.2020	Einleitung, S. 1 und Kap. 2.1, S. 68	Die Betrachtung erfolgte unter der Maßgabe, dass der Managementplan die Funktion eines eigenständigen Bewirtschaftungsplans und flächenübergreifende Behandlungsgrundsätze hat. Behandlungsgrundsätze (Vorbildliche Bewirtschaftung, Naturschutz, Moorschutz) sind	1. Die Annahme wurde überprüft. 2. Die Annahme ist falsch. Der FFH_MP hat nicht die Beschlusskraft eines Bewirtschaftungserlasses und besitzt damit keine vertraglich bindende Form dem Besitzer der Fläche gegenüber. Die

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			jedoch bereits durch das Landeswaldgesetz abgedeckt und wird bereits durch die Maßnahmen und Leistungen des LFB abgedeckt	beschriebenen Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen sind Empfehlungen bzw. Vorschläge des zuständigen Planungsbüros (Myotis). Die rechtliche Situation wird im Managementplan im Kap. 2.1 auf Seite 68 erläutert.
12	09.10.2020	Kap. 2, S. 68, Karte 4	In Karte 4 finden sich Fehler: Flächen finden sich in der Karte, aber nicht in der erläuternden Tabelle, Nummern sind doppelt etc. Des Weiteren sind Maßnahmen im Textteil, die wiederum nicht in der Karte sind. Allgemein ist es so schwierig, die Maßnahmen nachvollziehen zu können.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Fehler in der Karte behoben. 2. In der Karte finden sich Fehler.
13	09.10.2020	BBK (Datenbank Brandenburger Biotopkartierung); Ergebnisbericht zur Biotoptypen-, Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet 81 „Der Loben“; MP Kap. 1.6.2.3 S. 33, Kap. 2.2.3.2 S. 74, Kap. 2.2.7.2 S. 83 7140	Durch wasserstauende Maßnahmen 2003-2006 kam es zu Verlusten von Wald- und Wiesenflächen. Im Plan sind diese Flächen als LRT 7140 eingestuft, es handelt sich aber um Flächen mit geringer oder keiner Torfmächtigkeit (Welsche Kabeln, Lutschenwiesen) und können daher nicht als Moor 7140 eingestuft werden.	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. 2. Die sog. Lutschenwiesen und Welschen Kabeln befinden sich laut Moor-Fis zu über 90% über mächtigen Moorböden und reliktschen Anmoorgleyen und weisen auf frühere Niedermoore hin. Nach Brandenburger Biotopkartieranleitung wird der Ist-Zustand einer Fläche bewertet (Hier Pfeifengras-Degenerationsstadien). Die Einstufung ist nach den Vorgaben korrekt.
14	09.10.2020	Kap. 2, Wassermaßnahmen (W106, W129, W140, W141, W142)	Für den überwiegenden Teil der Wald- und Waldmoorflächen werden mit den Wassermaßnahmen Eingriffe in den Gebietswasserhaushalt festgesetzt, die nur stichpunktartig formuliert und nicht konkret lokal beschrieben werden und zu denen es keine hydrologischen und ingenieurstechnischen Betrachtungen gibt (wie hoch soll eingestaut werden etc.). Die jetzigen Maßnahmen sind dazu geeignet, den jetzigen Zustand der Waldmoore massiv zu verschlechtern	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Plan angepasst. 2. Hier liegt ein Missverständnis vor. Konkrete Maßnahmen sind im Text beschrieben (Kap. 2.2.7, S. 80f) und weitaus weniger umfangreich als der Eindruck entstanden ist (2 Punkte mit Sanierung von bereits existierenden Wehren, 1 Punkt funktionstüchtige Wehr, dieses anscheinend offen trotz Trockenheit 2018, 1 Punkt: Ehemaliges Wehr soll wieder errichtet werden., Grabenverschluß/ Sohlschwelle an wenigen Stellen: hier wird z.T. noch Untersuchungsbedarf nötig werden, entsprechendes wird im Text oder Bemerkungsfeld der Tabellen detaillierter beschrieben werden). Die Darstellung wurde in der Karte gewählt, um die Bedeutung des Grundwasserstandes für den

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Loben hervorzuheben (zahlreiche Moore, Moorwälder, etc.). Um einem solchen Missverständnis in Zukunft jedoch vorzubeugen, wird eine neue Darstellung gewählt. Die Wassermaßnahmen erhalten nun eigene Planotope, so dass auch anhand der Tabellen und Karte klarer wird, was genau geplant ist. Für die Planung war keine hydrologische Studie beauftragt (lediglich Monitoringkonzept mit Vorschlägen). Eine hydrologische/ingenieurstech-nische Untersuchung ist notwendig für umfangreichere Maßnahmen, dem wird zugestimmt.
15	09.10.2020	Kap. 3.2.2, S. 112 W129	Maßnahme W129 „Blänkenbildung“ ist für das Gebiet untypisch, führt zu einer erhöhten Verdunstung und Gase wie CO ₂ , Methan, Lachgas können entweichen. Daher wird von wissenschaftlicher Seite empfohlen, den Wasserstand ganzjährig kurz unterhalb Geländeoberfläche zu halten.	1. Der Hinweis wurde überprüft, die Maßnahme W129 wird als Ziel, (ohne Blänkenbildung und Code) und nicht mehr als Maßnahme formuliert. 2. Ziel ist es, den Wasserstand ganzjährig oberflächennah einzustellen. Der Maßnahmenkatalog des LfU führt nur grundwassernahe Einstellung im Zusammenhang mit Blänkenbildung, daher wurde die Maßnahme nun als Ziel formuliert. Große, überstaute Flächen waren nicht das Ziel.
16	09.10.2020	BBK (Datenbank Brandenburger Biotopkartierung); Ergebnisbericht zur Biotoptypen-, Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet 81 „Der Loben“; MP Kap. 1.6.2.7 S.40, Kap. 2.2.7.1, S.81, Kap. 3.2.2, S. 118f 7140	Maßnahmen für die Fläche 4447SO-0608: Kartierter LRT (7140) wird in Frage gestellt. Es war ein gepflanzter Kiefern- und Fichtenbestand. Durch Moorschutzmaßnahmen (2003-2006) wurde der Graben höher eingestaut und im Umfeld starben Waldbestände durch Staunässe ab. Der Bestand hat sich mit Birkenbewuchs wiederbewaldet. Maßnahmen W106, W129, W140, W142 vorgesehen. Hier ist kein funktionierender, an die Vorflut angeschlossener Graben. Blänkenbildung würde aufgrund des flachen Reliefs weitere Waldbestände durch Staunässe absterben lassen und investive Maßnahmen (Waldumbau) vernichtet werden.	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Plan wird bezüglich der Maßnahmen angepasst, der LRT und Biotopcode belassen. 2. Die Kartierung wurde mit der Biotopkartieranleitung Brandenburg und dem LRT-Schlüssel für Brandenburg durchgeführt. Kartiert wird immer die aktuelle Situation. Zum LRT 7140 werden auch Moorgehölze (wie Birke, Faulbaum, Kiefer) gerechnet, also nicht nur gehölzfreie Flächen. Laut Moor-Fis befindet sich der überwiegende Teil der Fläche auf mächtigen Moorböden. Die Kartierung wurde so vom LfU abgenommen. Zur Planung: siehe Sn 14. Die Maßnahme W140 „Sohlschwelle erhöhen“ wird bei der Fläche 608 durch W1

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				„Verfüllen eines Grabens“ ersetzt, die rudimentär erhaltenen Gräben werden verschlossen (Protokoll vom 18.11.2020).
17	09.10.2020	BBK (Datenbank Brandenburger Biotopkartierung); Ergebnisbericht zur Biotoptypen-, Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet 81 „Der Loben“; MP Kap. 1.6.1 S. 32, Kap. 2.2.3.1 S. 73, Kap. 3.2.2 S. 112 4010	Maßnahmen für die Fläche 1015: Hier ist ein kleiner Wildacker/wiese, der in den 1960er Jahren angelegt wurde. Der hier kartierte LRT 4010 wird angezweifelt, da keine Glockenheide vorhanden ist. Die Maßnahme W129 würde zu unnatürlichen Wasserständen im Gebiet führen und Waldbestände sterben im erheblichen Umfang ab.	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Plan bezüglich der Maßnahmen angepasst, der LRT belassen 2. Die Glockenheide kommt auf der Fläche vor. Dies konnte während der Botanikertagung des Botanischen Vereins von Berlin und Brandenburg am 23. Juni 2019 von allen anwesenden Teilnehmern bestätigt werden, da bei der Tagung diese Fläche aufgesucht wurde. Zur Planung: siehe SN 14
18	09.10.2020	Kap. 2.2.7.1, S. 79ff. 7140	Loben-Moor: Die Wassermaßnahmen (W1, W106, W129 und W141 (Errichtung eines Staubauwerks) werden stereotyp vergeben, obwohl der Loben-Graben bereits auf 60 m verfüllt wurde, das Moor sich wieder erholt hat und als intaktes, wachsendes Moor gilt. Teilweise gibt es keine Gräben in den Maßnahmenflächen	1. Der Hinweis wurde überprüft (Loben-Moor: Flächen 379, 380, 1140), der Plan wird angepasst. 2. Zur Planung: siehe SN 14 . Der Hinweis auf die partielle Verfüllung des Lobengrabens wird ergänzt. Die Maßnahmenvorschläge basieren auf dem hydrologischen Monitoring, das aufgrund der Trockenheit 2018 und 2019 zum Teil nur unzureichende Daten ermitteln konnte. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Maßnahmenvorschläge nicht zwangsläufig einen zukünftigen Charakter haben müssen, sondern bereits erfolgt sein können (wie z.B. Maßnahmen Wiesenmahd, Totholz, Sukzession bei Birkenmoorwäldern). Auch wenn durch die bereits durchgeführten Maßnahmen der LFB und des Gewässerverbands (GWV) das Moor sich bereit sehr gut erholen konnte, handelt es sich laut Kartierung (noch) nicht um ein intaktes Moor, sondern um überwiegend artenarme Pfeifengras-Degenerationsstadien. Nur die nördliche Fläche 1140 hat aufgrund der schlechten Bewertung, (Pfeifengras-

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Degenerationsstadium, insg. C, anthropogene Beeinträchtigungen (hier Gräben gemeint): C, die Maßnahme W1 erhalten. Gräben (N-S und W-O) sind deutlich im Luftbild erkennbar, ebenso auf der Topographischen Karte. W1 wird hier als Option belassen, weitere Studien sind hier aber nötig.
19	09.10.2020	Kap. 2.2.7.1, S. 79ff. 91D0, 9410, 7140	Durch einen Einstau im Norden könnten angrenzende Waldflächen zum Absterben gebracht werden und das Wasser dem zentralen Loben-Moor nicht zufließen kann. Dadurch werden Fichtenbestände (LRT 91D0, 9410) extrem gefährdet. Gleichzeitig bedroht eine Buchdrucker-Kalamität und Trockenheit die Bestände.	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Plan wird angepasst. 2. Bei dem LRT 91D0 handelt es sich um einen Birken-Moorwald. Der LRT 9410 liegt südwestlich vom Loben und wäre von der Maßnahme nicht betroffen. <u>Planung</u> : siehe SN 14 und SN 18 .
20	09.10.2020	Kap. 1.3.4, S. 14f, Kap.2.5, S. 92	Des Weiteren ist in den Maßnahmenflächen 0469 und 0447 ein Schutzwald „Naturwald Loben“ mit einer Fläche von etwa 35 ha vorgesehen. Das Vorhaben findet keine Erwähnung im MP.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, der geplante „Schutzwald“ im Text ergänzt. 2. Der Schutzwald fand bisher keine Erwähnung im MP.
21	09.10.2020	Kap. 1.6.2.1, S. 28, Kap. 2.2.1, S. 70f. 3130	Fläche 4447_SO0468 (Restloch 118). Aussagen in der Planung zu dem Gewässer sind falsch: Es ist kein abgetrennt stehendes Gewässer, sondern wird von Restlöchern 117 und 116 beeinflusst, deren Grundwasserstand niedriger eingestellt ist als im Loben. Dies hat eine wasserzehrende Wirkung. Planungen, das Restloch abzukoppeln, waren aus bergrechtlichen Gründen bisher nicht möglich. Zum Gewässer wird nicht erwähnt, dass es Bestandteil des „Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ ist. Das „eventuelle Beseitigen von Gehölzen“ ist unkonkret und nicht bewertbar.	1. Der Hinweis wurde überprüft, das Kapitel gelöscht. 2. Das Restloch 118 ist dem Biotoptyp <i>Standgewässer</i> zugeordnet. Eine Beeinflussung durch andere Restlöcher ist dem nicht entgegenstehend. <u>Planung</u> : siehe SN 14 Die Information zur Zugehörigkeit des Gewässers zum Abschlussbetriebsplan wird ergänzt. Eine Maßnahme „ggf. Beseitigen von Gehölzen“ findet sich nicht in der Maßnahmenplanung für diese Fläche. Im Kap. 1.6.2.1 wird zur allgemeinen Gesamteinschätzung des LRT3130 dies perspektivisch als mögliche Maßnahme vorgeschlagen und ist daher bewusst unkonkret gehalten. Das Kapitel wurde jedoch am 17.12.20 ganz gelöscht, da der LRT 3130 nicht maßgeblich für das FFH-

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Gebiet ist und demnach nicht beplant wird.
22	09.10.2020	Kap. 2.2.1.1, S.71, Kap. 2.2.2.1 S. 70. Kap. 2.2.2.2, S. 71 3130, 3160	Gewässerplanung 3130 und 3160. Hier ist W68 (Verzicht auf fischereiliche Nutzung) und W70 (kein Fischbesatz) geplant. In vielen Gewässern sind Fische vorhanden, die wiederum anderen Tieren als Nahrungsgrundlage dienen, die ebenfalls im Plan als schützenswerte Arten behandelt werden. Es stellt sich die Frage, wieso die Nahrungsgrundlage nicht erlaubt sein soll und wie das den Grundstückseigentümern technisch möglich sein soll.	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt 2. Hier liegt ein Missverständnis vor. Die Maßnahme W70 meint nur künstlichen Fischbesatz. Dies steht auch so in den entsprechenden Kapiteln des MP.
23	09.10.2020	Kap. 2.2.2.1, S.73 3160	Die Fläche W4447SO-0620 (Bleilöcher) hat gleichzeitig die Maßnahme W185 (Kennzeichnung von Uferbereichen für die Angelnutzung) und W68 (Keine fischereiliche Nutzung) bekommen. Das ist widersprüchlich.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Maßnahme W68 für die Bleilöcher entfernt 2. Die ursprüngliche Tabelle ist fehlerhaft. (siehe auch SN 4).
24	09.10.2020	Kap. 2.2.3.1, S. 75 4010	Die Unterbindung der Gehölzsukzession (Maßnahme F57) und die Beseitigung von Gehölzen wird kritisch gesehen, weil permanent in die natürliche Entwicklung eingegriffen werden muss. Es hat sich bewährt, dies über den Wasserstand zu regulieren. Zudem sind die zeitweilig natürlich aufkommenden Bäume auch wichtige Torfbildner.	1. Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt, die Maßnahme für die Flächen 4447SO1179 und -0631 gelöscht, für die Fläche 4547NO0009 gelassen. 2. Für die Flächen 4447SO1179 und -0631 wird die Maßnahme gelöscht. Hier sind sehr kleine, schwer auffindbare Begleitbiotope in schwer zugänglichen Bereichen erfasst, so dass die Umsetzbarkeit ohnehin fraglich ist. Die Fläche 4547NO0009 hingegen ist eine Schneise, die bereits offengehalten wird. Die Maßnahme zur Offenhaltung findet also bereits statt, daher findet sich dies in der Tabelle unter „Laufende und dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen“ und bleibt. Es wird angemerkt, dass auch eine Regulierung des Wasserhaushaltes ein Eingriff ist.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
25	09.10.2020	Kap. 2.2.7.1, S. 80 7140	Ein Lobenwehr gemäß Abb. 9 gibt es nicht, lediglich einen Lattenpegel und drei sich in Auflösung befindliche Kanthölzer. Sollte es zu einem Einstau kommen ist zu verhindern, dass die bereits stark durch Trockenheit und Buchdruckerbefall gelittenen angrenzenden Fichtenbestände in den Baatzer Bergen durch Staunässe im Randbereich weiter absterben.	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Stand der Maßnahmenplanung im Text klarer dargestellt 2. Aufgrund der Quellen muss es zumindest zeitweise ein Wehr gegeben haben (Ausführungsplanung – Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts im Bereich „Loben“, Gewässerverband „Kleine Elster –Pulsnitz“, 2002 (Seiten 13 und 14), Effizienzkontrolle der Moorschutzmaßnahmen 2003 – 2013/2014 im Lobengebiet, PNS, 2015 (Seite 21). Zur weiteren Vorgehensweise (Neuerrichtung des Wehrs, Einstauhöhe, etc.) werden noch Planungen und Prüfungen erforderlich, dies soll im Plan deutlicher betont werden.
26	09.10.2020	Kap. 2.2.7.1, S. 80 Floßgrabenwehr	Es wird zwar auf die entscheidende strategische Rolle des Floßgrabenwehrs (4) und den momentan unbefriedigenden Zustand hingewiesen, jedoch sollte daraus ableitend eine Festlegung (oder Vorschlag) getroffen werden, wie dieser Zustand beseitigt werden kann und wer hier die aktive Verantwortung übernimmt (Eigentümer, LMBV, ...).	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Plan soll angepasst werden. 2. Eine Anfrage beim GWV ergab, dass bei der diesjährigen Kontrolle (2020) das Wehr geschlossen war und, anhand der Ablagerungen vor dem Wehr ersichtlich, anscheinend lange nicht mehr bewegt wurde. Dies wurde vom Eigentümer bestätigt. Da das Abreißen der Aufzugsorgane droht, wird der GWV keine Stellhandlungen vornehmen. Somit hat sich die Situation inzwischen geändert und eine Instandsetzung wird zunächst erforderlich, die der Eigentümer veranlassen müsste - mit Abstimmung/Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Die Maßnahme W142 wird ergänzt und der Vorschlag unterbreitet, dass der Eigentümer die Verantwortung übernimmt.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
27	09.10.2020	Kap. 1.4.3, S. 17	Obgleich mehr als 80 % des FFH-Gebietes Wald sind ist das Kapitel 1.4.3 Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung (S. 17) vergleichsweise spärlich beschrieben worden.	1. Der Hinweis wurde überprüft. Bei Wunsch auf Nachbesserung wird um mehr Informationen gebeten. 2. Eine Anfrage zur Bewirtschaftung erging am 23.09.2019 per e-mail an die Landeswaldoberförsterei Doberlug. Die erste Antwort folgte am gleichen Tag. Eine weitere Anfrage folgte am 2.6.2020 mit Antwort vom 8.6.2020. Die Antworten wurden in den MP eingearbeitet und enthielten nicht mehr Informationen.
28	09.10.2020	Kap. 1.4.3, S. 17	Die Feststellung im ersten Abschnitt bezieht sich lediglich auf die Biotopklasse „Forsten“. Die Waldeigenschaft bestimmt sich nach § 2 LWaldG. Der Waldanteil ist deshalb erfahrungsgemäß höher als bei der Ansprache nach Biotopen. Für das betrachtete Gebiet scheint der Waldanteil erheblich höher zu sein als die o. g. Flächenangabe.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Biotopklasse „Wald“ im Kap. 1.4.3 ergänzt. 2. Die Darstellung war unvollständig.
29	09.10.2020	Kap. 1.3 ab S. 12	Es fällt auf, dass in den gebietsrelevanten Planungen (Ziffer 1.3 ab S. 12) überhaupt keine forstlichen Planungen oder Projekte genannt werden (z. B. Forstliche Rahmenplanung, Forsteinrichtungsplanung, Wildverbissmonitoring, Inventur Verbiss und Schäle, Waldschutzmonitoring (z. B. Winterbodensuche, Nonnen-Fallen, Buchdrucker), Forschungsprojekte usw.).	1. Der Hinweis wurde überprüft, ggf. werden Informationen ergänzt. 2. Es ergingen zwei Anfragen bezüglich Bewirtschaftung, weiterer Informationen und Besonderheiten per e-mail an die Landeswaldoberförsterei Doberlug im September 2019 und im Juni 2020. Die enthaltenen Antworten wurden in den MP eingearbeitet. Eine erneute Anfrage an die Landeswaldoberförsterei wurde am 15.12.2020 gestellt.
30	09.10.2020	Kap. 1.3.4, S. 14ff.	Waldumbaumaßnahmen, die zielgerichtet innerhalb des ausgewiesenen Mooreinzugsgebietes durchgeführt wurden, finden keine Erwähnung.	1. Der Hinweis wurde überprüft, Informationen sollen ergänzt werden 2. Diese Informationen fehlten bisher. Eine Anfrage an die Landeswaldoberförsterei wurde am 15.12.2020 gestellt.
31	09.10.2020	Kap. 2.5, S. 92ff.	Das Gebiet ist nach wie vor sehr waldbrandgefährdet. Die geplanten Maßnahmen müssen auch in ihren Auswirkungen auf den vorbeugenden und bekämpfenden Waldbrandschutz betrachtet werden (Befahrbarkeit von Wegen, Nutzung und	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und im Kapitel 2.5 um diesen Punkt ergänzt. Die Befahrbarkeit der Wege soll erhalten bleiben 2. Dies wurde im Text bisher nicht thematisiert.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Erreichbarkeit von Löschwasserentnahmestellen). Dies sind wichtige Aussagen für die zuständigen Behörden, die Träger des Brandschutzes und die Eigentümer.	
32	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8 und Kap. 2, S. 67ff.	Im FFH-Gebiet gibt es munitionsbelastete Flächen. Nicht alle Kampfmittelverdachtsflächen sind in der Munitionsbelastungskarte des Landes Brandenburg enthalten. Es sind auch nur Teile bisher abgesucht und freigegeben worden. Maßnahmen des MMPlanes dürfen nicht dazu führen, dass eine besondere zusätzliche Gefährdung entsteht und es möglich bleibt, diese Flächen zu sondieren. Dazu wird in den Planunterlagen keine Aussage getroffen.	1. Der Hinweis wird überprüft, eine Bestätigung zu munitionsbelastenden Flächen im Loben ist noch nicht vorhanden. 2. Im zur Verfügung stehenden shape kmv (Kampfmittelverdachtsflächen) gibt es keine Flächen im Loben. Somit erschien diese Betrachtung überflüssig. Eine Anfrage zu belasteten Flächen im Loben bei der Polizei wurde kürzlich gestellt. Ggf. müssen die Maßnahmen belastete Flächen berücksichtigen, dies würde bei entsprechender Antwort mit aufgenommen werden.
33	09.10.2020	Kap. 1.1.3, S. 5	Das Restloch 118 wird in der Darstellung als RL 112 bezeichnet	1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt. Eine Darstellung des RL 118 mit falscher Nummer konnte in der Entwurfsfassung vom August nicht gefunden werden 2. Es ist nicht klar, welche Darstellung gemeint ist.
34	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 9	Das Einbringen von Sohlschwelen und Stauwerken und der damit verbundene Wasseranstieg hat nichts mit der Aufnahme des Gebietes in die Natura 2000 Kategorie zu tun. Vielmehr ist es das Ergebnis der Arbeit eines Netzwerkes von Moorschützern, allen voran die damalige Oberförsterei Elsterwerda.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und der Satz neu formuliert. 2. Der Satz war missverständlich formuliert, hier lag der Fokus eigentlich auf der Chronologie der Ereignisse, nicht des Einflusses.
35	09.10.2020	Kap. 1.4.5, S. 18	Es werden Exkursionen in das Gebiet nicht nur durch die Naturwacht, sondern auch vom LFB, hier Oberförsterei Hohenleipisch, angeboten.	1. Dem Hinweis wird gefolgt und die Information ergänzt. 2. Es gab bisher keine Kenntnis zu angebotenen Exkursionen des LFB in das Gebiet.
36	09.10.2020	Seite 53; Punkt 1.6.3.3 – Hirschkäfer	Es wirkt nicht plausibel, wenn der letzte Nachweis aus dem Gebiet 13 Jahre her ist, dass der Populationszustand mit C eingestuft wird. Eine Art wurde bei der Erfassung entweder	1. Der Hinweis wurde überprüft, der Text korrigiert. 2. Laut Tabelle 31 „Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Hirschkäfers“ wurde der Populationszustand nicht bewertet, allerdings im Text.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
.			nachgewiesen oder eben nicht.	Der Satz ist nicht korrekt und wird an die Tabelle angepasst.
37	09.10.2020	S. 71ff. Punkt 2.2.1-LRT 3130	Als Maßnahme steht hier unter anderem das Verbot der fischereilichen Nutzung. Im RL 118 gibt es keine Fische, da der pH-Wert zu niedrig ist. Perspektivisch könnte das jedoch eine Rolle spielen, da es auch ein großes Gewässer ist.	1. Der Hinweis wurde überprüft, das Kapitel gelöscht. 2. Dem Hinweis wird zugestimmt, die Maßnahme ist perspektivisch gemeint. Allerdings Löschung des Kapitels: siehe SN 21
38	09.10.2020	S.73 Punkt 2.2.2.2 –LRT 3160	Als Entwicklungsmaßnahme wurde hier das Zurückdrängen von schattengebenden Gehölzen vorgeschlagen. Gleichzeitig soll sich das Gewässer natürlich entwickeln. Das stellt m.E. ein Widerspruch dar, da die Ufervegetation für das Gewässer eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Ein fischereiliches Monitoring sollte hier jedoch auch möglich sein.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, die Maßnahme W 30 gestrichen 2. Der natürlichen Entwicklung wird Vorrang gegeben. Ein Monitoring wird nicht als „fischereiliche Nutzung“ interpretiert. Von daher wird hier kein Widerspruch gesehen.
39	09.10.2020	S.78ff. Punkt 2.2.5.2 6410 E-Flächen	Eine Sohlschwelle soll in angrenzenden Gräben eingebracht werden. Hier muss der genaue Standort benannt werden, um die Auswirkungen auf die Nutzer abzusehen.	1. Der Hinweis wurde überprüft und die Maßnahme als Alternative gekennzeichnet. 2. Sollten die anderen Maßnahmen keine Wirkung zeigen, könnten die Auswirkungen einer Sohlschwelle vorerst durch das reversible Einbringen von Sandsäcken getestet werden.
40	09.10.2020	S. 81ff, Karte der Loben mit hydrologischen Maßnahmepunkten 7140	Das Floßgrabenwehr wird vom Gewässerunterhaltungsverband betreut. Hier müssen klare Regeln aufgestellt und Absprachen getroffen werden. Um das Goldgrubenmoor soll der Graben verfüllt und Sohlschwellen eingebaut werden. Hier sind bereits alle Abflüsse verschlossen. Die Austrocknung erfolgt, wie auch im Rest des Gebietes, durch den fehlenden Niederschlag. Die Fläche 1140 liegt im Totalreservat (TR). Ein Verschließen der Gräben macht m.E. keinen Sinn, da das Grabensystem in Richtung Lobenmoor entwässert.	1. Die Hinweise werden überprüft, der Plan angepasst. 2. GWV: siehe auch SN 26 <u>Goldgrubenmoor</u> : Die Maßnahmen Graben verfüllen und Sohlschwelle erhöhen wurden gelöscht. Zu den bereits durchgeführten Maßnahmen im Goldgrubenmoor lagen bei der Erstellung des Entwurfs keine Unterlagen vor. Bei der Fläche <u>1140</u> (als Moor mit EHZ C kartiert) wird die Maßnahme W1 als Option belassen, aber auf weiteren

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
				Untersuchungsbedarf hingewiesen und im Umsetzungskonzept auf „langfristig“ gestuft.
41	09.10.2020	S.85ff. Kap. 2.2.9.1- LRT 91DO –Moorwälder	Es befinden sich nicht alle Moorwälder im TR. Einige sind auch im „Nutzungswald“ verortet. Hier muss waldbauliches und forstsanitatives Handeln weiterhin möglich sein.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, der Satz zu forstsanitären Maßnahmen (chem. Bekämpfungsmittel etc.) ergänzt. 2. Forstsanitatives Handeln soll möglich bleiben, dies setzt jedoch einen kritischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess voraus.
42	09.10.2020	S.91 Kap. 2.3.5.1 Mopsfledermaus	Hier wird als eine Maßnahme der Verzicht auf Insektiziden propagiert. Auf Grund der nicht abzusehenden Schäden muss hier als „letztes Mittel“ im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden, zumal sich die Maßnahme ja auf das gesamte Gebiet auswirkt.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, dass „letzte Mittel“ ergänzt. 2. Forstsanitatives Handeln soll möglich bleiben, dies setzt jedoch einen kritischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess voraus.
43	09.10.2020	Kap. 1.2.1, S. 9	Ein Punkt, der sich nicht im MP wiederfindet, ist die angedachte Überarbeitung der TR. Diese sind noch aus der alten Behandlungsrichtlinie enthalten und erfüllen tlw. nicht mehr Ihren Zweck.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, auf den Überarbeitungsbedarf der Behandlungsrichtlinien des Totalreservats (TR) hingewiesen. 2. Der Punkt fand bisher keine Erwähnung im Plan
44	09.10.2020	Kap. 1.1.2, 1.1.3, 1.1.6	In mehreren Abschnitten wird auf den Floßgrabenbau verwiesen. An einer Stelle wird behauptet, er sei im 17. Jahrhundert angelegt worden (Seite 4), an anderer Stelle Mitte des 18. Jahrhunderts, dann wiederum wird die Jahreszahl 1790 genannt. Der Bau des Floßgrabens ist heimatkundlich gut erforscht. Bei entsprechender Sorgfalt hätte man auf die entsprechende Literatur zurückgreifen können. Dem Verfasser liegen Originalunterlagen zum Floßgraben-Bau vor. Dieser wurde im betrachteten Gebiet von 1740 bis etwa 1744 angelegt.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und die Jahreszahl korrigiert. 2. Durch Verwendung unterschiedlicher Quellen sind unterschiedliche Angaben im Text gemacht worden.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
45	09.10.2020	Kap. 1.1.3, S. 4	Es wird behauptet, der Lobengraben entwässere von W nach O. Der Loben-Graben wurde 2003 verschlossen und hat keine entwässernde Funktion mehr.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt und der Zusatz „inzw. Verschlossen“ ergänzt. 2. Der Verschluss des Grabens 2003 wurde in dem Kapitel nicht berücksichtigt.
46	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8	Es wird ausgeführt, dass es noch bis Mitte der 1980er Jahre eine zunehmende Entwässerung gegeben haben soll und dass der größte hydrologische Eingriff in das Döllinger Moor der Bau des Neugrabens gewesen sei. Dies stellt die Gebietsgeschichte gerade zu auf den Kopf. Insbesondere nach der sogenannten Komplexmelioration im „Forstgebiet Hohenleipisch“ durch den VEB Meliorationsbau Cottbus im Auftrag des StFB Finsterwalde in den Jahren 1984 und 1985 erfolgte ab diesem Zeitpunkt eine noch intensivere Entwässerung als zuvor durch den Ausbau des gesamten Vorflutsystems. Allein durch den Ausbau des Neugrabens kam es planungsmäßig zu einer hydrologischen Beeinflussung im gesamten Grabenverlauf auf einer Fläche von etwa 610 ha (und nicht nur im Bereich des Döllinger Moores)!	1. Der Hinweis wird z.T. gefolgt. Die Bez. „Größter hydrolog. Eingriff“ wurde entfernt, da nach Möckel & Sahl (1998) Mitte der 80er stark hydrologisch eingegriffen wurde (1985 durch Umsetzung eines komplexen Meliorationsvorhabens). 2. Opitz nennt den Neugraben „größten hydrolog. Eingriff“, Sahl & Möckel 1999, die Ursprungsquelle, nicht.
47	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8	Ebenfalls auf Seite 8 werden Aussagen zum Torfabbau getroffen. Diese sind falsch. Es wird behauptet, durch eine Wasserhaltung sei der Entwässerung des Moores und einer Zersetzung des Torfes entgegengewirkt worden. Das Gegenteil war der Fall. Es gab keine Stauhaltung. Bei den Abbau-Kampagnen wurde das gesamte Torfbecken vollständig leergepumpt und das Wasser in die Vorflut (Neugraben) geleitet. Zur Beendigung der Torfgewinnung gibt es auch keinen „Beschluss“, allenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda als letztem Inhaber der Abbaurechte, die für sich aus verschiedenen Gründen den Abbau nicht fortführen wollte.	1. Dem Hinweis wird z.T. gefolgt, Beschluss“ wurde in „Entschluss“ geändert. 2. „Beschluss“ wurde von Opitz 2009 übernommen, konnte aber mit keiner weiteren Quelle (Beschlussvorlage o.ä.) untermauert werden.

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
48	09.10.2020	Kap. 1.4.1, S. 16	Die Aussagen auf Seite 16 sind ebenfalls falsch. Die Stadt Bad Liebenwerda hat im Jahre 2005 einen Abschlussbetriebsplan zur Beendigung des Torfabbaus beim LBGR eingereicht. Am 02.02.2009 wurde vom LBGR der Zulassungsbescheid für den Abschlussbetriebsplan erlassen. Im Jahre 2013 waren alle vorgesehenen Abschlussarbeiten vollständig beendet. Der genannte Plattenweg wurde trotz Intervention durch den LFB im Abbaugebiet komplett zurückgebaut. Am 10.07.2014 erfolgte die behördliche Abschluss-Befahrung. Der Torftagebau wurde damit offiziell beendet.	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Die Aussagen auf S.17 entsprechen dem Protokoll der Beratung zur „Vorbereitung der Maßnahmen zur Beendigung der Bergaufsicht im Torftagebau Döllingen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans vom 11.02.2013“. Nach schriftl. Mitt Hr. Thielemann Mai 2020 wurden die Arbeiten noch nicht durchgeführt.
49	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8	Der Torfabbau als bäuerlicher Handtorfstich (S. 8) erfolgte zunächst auch nicht in den Mooren, wie behauptet, sondern auf den Wiesen. Ab den 1920er Jahren wurden Abbaugenehmigungen durch den Forstfiskus an ortsansässige Fuhrunternehmen in Waldmooren (u. a. Altes Moor, Moorlinie) erteilt. Erst mit der Übernahme des Abbaugeschehens durch den StFB Finsterwalde ab den 1950er Jahren wurde an der Moorlinie Torf zunächst im Handbetrieb gestochen. Ab den 1980er Jahren wurde ein Bagger eingesetzt. Eine Rheumaklinik gab es bis dahin nicht. Beliefert wurde zu diesem Zeitpunkt u. a. das 1905 errichtete Eisenmoorbad in Liebenwerda (siehe auch LUTHARDT/ZEITZ: Moore in Berlin und Brandenburg, Seite 280 ff).	1. Dem Hinweis wird z.T. gefolgt. 2. Wiesen“ (Möckel & Sahl 1998) „Ab den 1980er Jahren Bagger“ ergänzt; „Eisenmoorbad“ eingefügt (SAHL 1998)
50	09.10.2020	Kap. 1.1.6, S. 8	Der Braunkohlenabbau bei Döllingen begann im betrachteten Gebiet mit der Grube Anna-Louise 1883 und endete 1910 (siehe Aussage Seite 8). (Die Grube Agnes bei Plessa begann 1894.)	1. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. 2. Nach MÖCKEL 2001 begann der Tagebau bei Döllingen mit der Tiefbaugrube „Emilie“ im Jahr 1857. Demensprechend

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
			Das Gebiet ist Altbergbau und bergtechnisch nicht abschließend gesichert. Es besteht weiterhin die Gefahr von Tagesbrüchen.	stimmt die Aussage 2. Hlft. des 19.Jh.
51	09.10.2020	Kap. 1.6.2.7, S. 40	Auf Seite 31 wird behauptet, dass sich im Loben-Moor drei Torfstiche mit einer Flächengröße von 5,5 ha befinden würden, die zum Zeitpunkt der Kartierung nicht aufgesucht werden konnten. Von der Existenz derartiger Torfstiche ist hier nichts bekannt. Es gibt weder forstliche noch heimatgeschichtliche Quellen dazu. Von der Kenntnis des Gebietes her lassen sich weder Torfbecken noch Zuwegungen nachweisen. Auch ist davon auszugehen, dass es dort keine abbaufähigen Torfbestände gibt. Dem LFB würde hier die Quelle für diese Aussage interessieren.	1. Dem Hinweis wurde gefolgt, Die Bezeichnung/ Beschreibung wird gelöscht 2. Die Angabe ist nicht eindeutig verifizierbar. Die Behauptung befindet sich auf S. 40 und ist der BBK sowie dem Sachstandsbericht „Ergebnisbericht zur Biotoptypen-, Lebensraumtypenkartierung im FFH-Gebiet 81 „Der Loben“ entnommen worden. Die Wasserflächen sind im Luftbild erkennbar.
52	09.10.2020	Goldgrube 4447SO-508	Die Goldgrube mit der Maßnahmennummer 4447SO 508 (E-Fläche) ist nicht in der Maßnahmenbeschreibung enthalten (Karte 4 „Maßnahmen“ – bitte in der Titelbezeichnung auch auf korrekte Schreibweise achten!).	1. Der Hinweis wurde überprüft und die Goldgrube in Karte und Tabelle ergänzt 2. Als E-Fläche muss sie nicht beplant werden, wurde aber belassen und der Karte und Tabelle hinzugefügt.
53	09.10.2020	1.4.5 (S. 18)	Unter Ziffer 1.4.5 (S. 18) wird ausgeführt, dass die Naturwacht Exkursionen in das Moor anbieten würde. Ergänzend dazu sei die Anmerkung erlaubt, dass auch die örtlich zuständigen Mitarbeiter des LFB Exkursionen, geführte Wanderungen, Fahrradtouren und Kremserbegleitungen im Rahmen der Waldpädagogik (siehe § 32 LWaldG) und forstlichen Öffentlichkeitsarbeit nicht nur anbieten, sondern auch durchführen und dafür die vom LFB errichteten Einrichtungen (u. a .Moor-Plattform und Aussichtsturm) entsprechend ihren Bestimmungen nutzen.	1. siehe SN 35 2. siehe SN 35

Nr	Datum	Kapitel, Seite	Inhalt	1. Entscheidung 2. Begründung
54	09.10.2020	Ortsbezeichnungen	<p>Mehrfach wird ein „Neugraben Plessa“ genannt. Diesen gibt es nicht. Neugraben gibt es in vielen Gemarkungen. Der hier in Rede stehende durchfließt im Ober- und Unterlauf die Gemarkung Hohenleipisch, dazwischen die Gemarkung Döllingen. Mit der Gemarkung Plessa kommt der Graben nicht in Berührung. Weiterhin wird mehrfach ein „Birkenmoor“ genannt. Dieses befindet sich im Flurort „Die Küpen“. Birken sind hier kein Alleinstellungsmerkmal, da sie in und an allen anderen Mooren auch vorkommen. Es wird erwartet, dass in den Planunterlagen die ortsüblichen, historisch gewachsenen Namen verwendet werden.</p>	<p>1. Dem Hinweis wurde teilweise gefolgt.</p> <p>2. Die Verwendung des Begriffs „Neugraben Plessa“ entstammt der DTK 10 und dem Ergebnisbericht der Naturwacht. Andere Quellen verwenden nur den Begriff Neugraben. Auf die unterschiedliche Verwendung des Namens wird hingewiesen und der Begriff im weiteren Text zu „Neugraben“ vereinheitlicht. Mit „Birkenmoor“ ist ebendieses gemeint, nicht beliebige Moore mit Birken.</p>
55	28.09.2020	Kap. 1.6.3.1, S. 50	<p>Der Neugraben Plessa ist überwiegend beschattet und ständig wasserführend. Nicht korrekt, im Sommer 2020 Stellenweise trockenfallend.</p>	<p>1. Dem Hinweis wurde gefolgt und der Text angepasst.</p> <p>2. Die Aussage war nicht korrekt.</p>